

# Beweisantrag

Der § 100c StPO kommt als Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung des Gerichtsgeländes am 3.12.2003 nicht in Frage.

## Begründung:

Im Paragraphen 100c StPO heißt es:

*(1) Ohne Wissen des Betroffenen*

*1. dürfen*

*a) Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt werden,*

*b) sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist, und wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre,*

Die nach diesem Paragraphen erforderlichen Voraussetzungen sind damals gar nicht geprüft worden und kommen sichtbar nicht in Frage.

Zum einen wäre der Einsatz nach der StPO nur zulässig, wenn der „Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist“. Das ist angesichts der geringen und zudem selbst noch in diesem geringen Umfang noch fraglichen Schadenshöhe offensichtlich nicht der Fall, weshalb dieser Paragraph im vorliegenden Fall auch gar nicht hätte zur Anwendung kommen dürfen. Eine rechtswidrige Überwachung wäre es folglich selbst dann, wenn mensch (was abwegig ist) als Rechtsgrundlage die StPO annimmt.

Zum zweiten muss es um „die Erforschung des Sachverhalts“ gehen. Diese Formulierung macht nur Sinn, wenn es um Aufklärung bereits geschehener Handlungen, eben von „Sachverhalten“ geht. Solche aber sind weder im Anforderungsformular für die Überwachungsmaßnahme noch von den bisherigen Zeugen oder in den Aktenvermerken benannt worden. Es sind auch in den von Staatsanwalt Vaupel in der ersten Instanz zur Rettung des Videobeweismittels angeschleppten Akten mit den Az.

Alternativ kann es auch um „die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters“ gehen. Allerdings setzt auch das eine bereits geschehene Handlung voraus, weil von „Täter“ die Rede ist. Ein Tatverdächtiger ist aber ebenfalls im Anforderungsformular für die Überwachungsmaßnahme benannt.

Somit entspricht die Überwachungsmaßnahme auch diesen weiteren Punkten der StPO nicht, welche folglich nicht als Rechtsgrundlage in Frage kommt.

Zum dritten ist die Überwachung nach § 100c StPO nur zulässig, wenn die Ermittlungsarbeit „auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre“. Hierfür fehlt jeder Hinweis. Die gesamte Gerichtsakte und alle Aussagen der Zeugen geben keinerlei Ansatzpunkt, dass solches jemals geprüft wurde.

Trotz dieser eindeutigen Lage haben Richter Wendel und, was hier schwerer wiegt, die auch in dieser Instanz beteiligte Staatsanwaltschaft in ihrer Not, eine politische erwünschte Verurteilung erreichen zu wollen, den § 100c StPO als Rechtsgrundlage bejaht. Dafür hat Staatsanwalt Vaupel in einer selten bei ihm zu beobachtenden Anwendung von Aktivität zwei Akten herbeigeschafft und behauptet, die Kamera sei zu Aufklärung dieser früheren Straftaten am 19.6.2003 und 2.7.2003 angebracht worden. Die dem Verfahren beigefügten Akten ist aber zu entnehmen, dass diese Behauptung des Staatsanwaltes frei erfunden ist. In keiner der beiden Akten wird die Kameraüberwachung erwähnt. Die Ergebnisse der Kameraüberwachung nicht auch nicht in die Akten aufgenommen worden. Folglich besteht zwischen diesen Akten und der Kamera kein Zusammenhang.

Ein Blick in die beiden als Anlass der Überwachung in der ersten Instanz eingeführten Akten zeigt das deutlich. Die wichtigste Aussage betrifft beide Akten. Der Name Jörg Bergstedt taucht als Tatverdächtiger nicht auf. Es wird überhaupt kein Tatverdacht oder Tatverdächtiger in irgendeiner der Akten benannt. Die Akten sind daher als Grundlage für eine Entscheidung der Observation nach 100c StPO nicht geeignet.

Zur Akte 501 UJs 5088/03 im Detail:

- Keine Person wird als tatverdächtig genannt in der gesamten Akte (u.a. auf Bl. 2 leer)
- Blatt 6 entlastet mich sogar von einem hier oftmals genannten Tatverdacht: Hier wird von der Kontrolle berichtet, die in der Akten zum laufenden Prozess (ab 4.9.2006) als Verdachtsmoment für eine Tatbeteiligung benannt wird. Dort steht, es wären „keine Anhaltspunkte feststellbar, die auf die Begehung einer strafbaren Handlung hindeuteten“. Damit klärt sich, dass der Verdachtsmoment in der Akte zum laufenden Prozess frei erfunden ist und sichtbar den Straftatbestand der falschen Verdächtigung von Seiten des Staatsschützers Broers und von Seiten des Staatsanwaltes Vaupel erfüllt. Tatsächlich zeigt die frühere Akte aber, dass die Kontrolle erst am folgenden Abend stattfand und damit keinen Tatverdacht begründete.
- Auf dem letzten Blatt (Bl. 103) veranlasst Staatsanwalt Vaupel höchstpersönlich die Einstellung des Verfahrens mit den abschließenden Worten „Einstellung – Täter unbekannt“.
- Die Überwachungskamera wird in der Akte nicht erwähnt.

Zur Akte 501 Js 13333/03 im Detail:

- Als Tatverdächtige werden A. Roeder (Bl. 2) und P. Neuhaus genannt (z.B. für diese beiden Auskünfte aus Zentralregister, vor Bl. 94). Mein Name ist nicht zu finden.
- Blatt 85 zeigt weitere Ermittlungen gegen einen dieser beiden Tatverdächtigen: Es erfolgt ein polizeilicher Zugriff auf Patrick Neuhaus am 12.7.2003 auf dessen Weg zu einer angemeldeten Aktion. Ihm werden ein Transparent und Flugblätter abgenommen. Die Verhinderung völlig legaler Aktionen gehört also auch hier zum Standardrepertoire der Gießener Polizei gehört. Staatsschutzchef Puff wird benannt als Empfänger der beschlagnahmten Utensilien und kommt daher auch als möglicher Auftraggeber der illegalen Aktion in Frage.
- Blatt 84: Allein der Farbton „Rot“ auf dem beschlagnahmten Transparent wird als Verdachtsmoment benannt (Bl. 1629/03, nach 93) und von Amtsrichterin Kaufmann einfach so übernommen (Bl. 95). Es bestünde der Verdacht der gleichen Farbe (Bl. 85a). Doch das mit der Untersuchung beauftragte LKA schreibt von schon optisch erkennbaren Unterschieden der Farbtönen (Bl. 113). Hier zeigt sich wie beim laufenden Verfahren ein sehr seltsamer Umgang mit schon erkennbar unterschiedlichen Farbtönen. Ziel war offenbar eher, Verdachtsmomente zu konstruieren. Das Transparent landet schließlich bei der StA (Bl. 115).
- Am 8.7.2005 (Bl. 154 ff.) veranlasst Staatsanwalt Vaupel höchstpersönlich die Einstellung des Verfahrens mit den abschließenden Worten „Bei dieser Sachlage ist die Beschuldigte nicht mit der zur Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit zu überführen.“ (gemeint war die schon genannte Tatverdächtige A. Roeder). Er führt dann abschließend fort: „Konkrete Hinweise auf die Tatbeteiligung anderer Personen haben sich nicht ergeben“.
- Die Überwachungskamera wird in der Akte nicht erwähnt.

Beide Verfahren werden eingestellt. Die Kameraüberwachung und ihre Ergebnisse fließen in die Akte gar nicht ein. Dabei hätte die Kamera doch in der Lesart, dass sie zur Aufklärung dieser schon geschehenen Straftaten dienen sollte, in den Augen der ErmittlerInnen ein Ergebnis geliefert. So zeigt sich, dass es eben frei erfunden ist, dass diese Akten und die in ihnen dokumentierten Ermittlungsverfahren mit der Kamera etwas zu tun haben sollen. Sie haben es nicht. Die Kameraüberwachung war präventiv und nach Polizeirecht installiert – rechtsfehlerhaft.

Der Beweisantrag ist für dieses Verfahren von Belang, weil die Videos wegen ihrer brillant schlechten Bilder das zentrale Beweismittel für die Verurteilung in erster Instanz waren.

Hinzuzufügen ist noch, dass die dargestellte Rechtsauffassung auch allen Beteiligten klar war. Das galt

für alle vernommenen zuständigen Beamten der Polizei Gießen hinsichtlich ihrer Aussagen in der ersten Instanz wie auch in ihren Vermerken – erkennbar am Beispiel des Vermerk von POK Broers (Bl. 27):

Am 03.12.03 kam es an den Justizgebäuden in Gießen zu Farbschmierereien.

Im Hinblick auf die Gerichtsverhandlung am 15.12.03 gegen den amtsbekannten Jörg Bergstedt und der daraus zu erwartenden Sachbeschädigungen im Vorfeld wurden polizeiliche Maßnahmen eingeleitet.

Unter anderem wurde eine Videoüberwachung an den Justizgebäuden durchgeführt.

Die Idee, als Rechtsgrundlage komme auch die StPO in Frage, entstand erst, als Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei klar erkannten, dass das entscheidende Beweismittel illegal war. Statt konsequenterweise einen Freispruch zu urteilen mangels Beweisen wurde dem politischen Auftrag gefolgt und in sichtbarer Rechtsbeugung ein Rechtskonstrukt aufgebaut, für das es keinerlei argumentative und formale Basis gibt.

Der ganze Vorgang zeigte, dass es hier um eine politische Aburteilung und nicht um ein faires Verfahren ging. Aus meiner Sicht haben sich Staatsanwalt Vaupel und Amtsrichter Wendel der Rechtsbeugung schuldig gemacht. Es ist offensichtlich, dass ihnen klar war, dass der §100c StPO als Rechtsgrundlage der Videoüberwachung nicht in Frage kam. Sie haben es dennoch bejaht, weil sie trotz entgegenstehenden Rechts eine Verurteilung wollten.

### **Hilfsantrag:**

Sollte das Gericht davon ausgehen, dass die StPO Rechtsgrundlage war, stelle ich hiermit Strafanzeige wegen uneidlicher Falschaussage vor Gericht gegen die Polizeibeamten Broers, Puff und Scherer sowie den Gerichtsbeamten Weiß. Alle vier haben in der ersten Instanz ausgesagt, dass das HSOG Rechtsgrundlage der Kameraüberwachung war. Das wären, wenn sich die rechtsbeugenden Auffassungen von Amtsrichter Wendel und Staatsanwalt Vaupel in gültiges Recht umsetzen, dann logischerweise alles Falschaussagen gewesen.

### **Beweismittel:**

- Vernehmung aller an den Überwachungsmaßnahmen beteiligten Beamten der Polizei und des Amtsgerichts Gießen zur Rechtsgrundlage der Videoüberwachung
- Durchsicht der Akten 501 UJs 5088/03 und 501 Js 13333/03 in Hinblick auf die Frage, ob die Kameraüberwachung im Zuge dieser Ermittlungsverfahren eine Rolle spielte
- Vernehmung der ermittelnden Beamten des Polizeipräsidium Giessens in den Verfahren 501 UJs 5088/03 und 501 Js 13333/03

Gießen, den .....